
Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda hat in der Sitzung am 04.12.2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen (BEöE) der Gemeinde Wutha-Farnroda beschlossen.

I. Allgemeine Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ordnung bezieht sich auf die Benutzung der im § 2 aufgelisteten Einrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda, Mehrzweckhalle, Gemeinschaftsräume und Festplätze, die von ihr im öffentlichen Interesse unterhalten und durch Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser BEöE und gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsart

Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda einschließlich der Ortsteile sind nachfolgend aufgeführte Objekte mit folgenden Nutzungsmöglichkeiten:

| Objekte | Nutzungsmöglichkeiten | Personenzahl |
|------------------------------|---|---|
| <u>Wutha-Farnroda</u> | | |
| Hörselberghalle | | |
| Dreifeldhalle | Sportarten: . Hallenfußball . Handball . Basketball . Volleyball . Badminton . Tischtennis . Turnen/Gymnastik | Teleskoptribüne für ca. 350 Personen |
| | Fest- und Tanzveranstaltungen Ausstellungen Betriebs- und private Feiern | Bestuhlung für ca. 850 Personen |
| Mehrzweckraum | Veranstaltungen private Feiern | Bestuhlung für 80 Personen |

| Objekte | Nutzungsmöglichkeiten | Personenzahl |
|---|--|---|
| Vereinsräume Hauptstraße 07 | Veranstaltungen private Feiern | Bestuhlung für 70 Personen |
| Vereinsräume Eisenacher Straße 19 | Veranstaltungen private Feiern (Nutzungsverträge über den Kleintierzuchtverein) | Bestuhlung für 70 Personen |
| Gemeinderäume Ringstraße 20 | Veranstaltungen private Feiern | Bestuhlung für 40 Personen |
| Schlosspark Farnroda | Fest- und Tanzveranstaltungen Vereinsfeiern Ausstellungen Verkehrsgarten | Bestuhlung für ca. 750 Personen (Festzelt- garnituren) teilw. überdacht |
| <u>Ortsteil Mosbach</u> | | |
| Mehrzwecksport- halle | Sportarten: . Hallenfußball . Basketball . Volleyball . Badminton . Tischtennis . Turnen/Gymnastik Fest- und Tanzveranstaltungen Ausstellungen Betriebs- und private Feiern | Galerie 80 Personen max. 500 Personen (Festzeltgarnituren) |
| Vereinsräume Sportplatz Mosbach | Veranstaltungen private Feiern | ca. 25 Personen |
| <u>Ortsteil Schönau</u> | | |
| Festwiese Deubach | Fest- und Tanzveranstaltungen Ausstellungen private Feiern | ca. 350 überdachte Sitzplätze |

§ 3 Hausrecht

- (1) Nutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Nutzungszeit das Hausrecht. Die Nutzer sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister oder anderer Mitarbeiter der Verwaltung) zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (2) Von dem Nutzer ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher für die Nutzungszeit zu benennen. In dessen Abwesenheit hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der öffentlichen Einrichtung erfolgt **durch den Bürgermeister bzw. durch den von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung**. Dazu wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abgeschlossen.
- (2) **Bei kontinuierlicher Nutzung ist der Bedarf für das Folgejahr bis 28. Februar bei der Gemeindeverwaltung, Abt. Kommunalwirtschaft, anzumelden. Von dieser wird bis zum 30. März für das Folgejahr ein Belegungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt.** Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Änderungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Anträge auf einmalige Überlassung der öffentlichen Einrichtung außerhalb des Belegungsplanes sind laufend, mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Sie sollten über die Art, die Dauer und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, soll nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragesinganges zugeteilt werden.
- (4) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsvereinbarungen nach Abs. 2, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister bzw. durch den von ihm beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung über die Vergabe.
- (5) Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang.

§ 5 Ausschluß

- (1) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der öffentlichen Einrichtungen zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

(2) Eine Vergabe an Personengruppen, Organisationen, andere juristische Personen und Einzelpersonen ist ausgeschlossen,

- die in ihren Handlungen, Verlautbarungen, Schriften oder Werbung sowie ihren Zielen gegen das Grundgesetz verstoßen;
- die gegen sittliche und moralische Grundsätze verstoßen;
- wenn es sich um Angehörige einer kriminellen Vereinigung handelt;
- wenn durch die Art der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerechnet werden muss.

§ 6 Benutzungsbedingungen

(1) Die vermieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die während der infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.

Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind am nächstfolgenden Arbeitstag bis 09.00 Uhr der Gemeindeverwaltung durch den Verantwortlichen zu melden.

(3) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

(4) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der öffentlichen Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Nutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Wutha-Farnroda von möglichen Schadenersatzansprüchen frei.

(5) Auf der Grundlage des erarbeiteten Rettungswegeplanes ist die maximale Hallenauslastung zu beachten. Die Hörselberghalle ist für 1100 Personen und die Halle Mosbach für 840 Personen zugelassen. Übersteigt die maximale Auslastung diese Personenzahlen, haftet der Veranstalter für eventuell auftretende Schäden an Mensch und Sachwert.

§ 7 Reinigung, Übergabe

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung gemäß der in der Nutzungsvereinbarung getroffenen Vereinbarung zu übergeben.

(2) Bei Einzelveranstaltungen findet im Rahmen der Übergabe bzw. Rücknahme des Objektes eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde und dem Nutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen

Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übernahme der öffentlichen Einrichtung erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

§ 8 Haftung, Benutzungsgefahr

(1) Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Nutzer oder Besucher und sonstigen Teilnehmern zu Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

(3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

(4) Die Bewachung der Garderobe, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Nutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 9 Vereinseigentum

(1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale udgl.) in den Räumen der öffentlichen Einrichtung kann auf Antrag gestattet werden.

(2) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Gemeinde für die öffentlichen Einrichtungen abgeschlossenen Versicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 10 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

(1) Die Nutzungsvereinbarung für die öffentlichen Einrichtungen entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzession für Schankerlaubnis, Gestattung nach Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen und der Gemeinde nach Aufforderung vorzulegen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

(2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters.

(3) Die Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

II. Entgeltordnung

§ 11 Entgeltpflicht, Fälligkeit

(1) Für die Nutzung der im § 2 genannten öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsentgelte **bzw. die Bewirtschaftungskosten und eine Nutzungspauschale** erhoben.

(2) Entgeltpflichtig sind der Nutzer sowie derjenige, der die Überlassung der öffentlichen Einrichtung bei der Gemeindeverwaltung beantragt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Nutzungsentgelt wird fällig mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages, in Ausnahmefällen spätestens 1 Tag vor dem Veranstaltungstermin. **Werden laut Vertrag die Bewirtschaftungskosten berechnet, werden diese 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.**

(4) Bei Ausfall einzelner Nutzungsstunden erfolgt keine Kostenrückerstattung oder -reduzierung.

(5) Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (vier Wochen vor dem ersten Nutzungstag) und der Vergabe an einen anderen Nutzer wird kein Entgelt fällig. In den Fällen, in denen eine Weitervergabe nicht möglich ist, werden die Entgelte anteilig erhoben:

- Abmeldung bis vier Wochen vor dem 1. Nutzungstag: 10 %
- Abmeldung bis eine Woche vor dem 1. Nutzungstag: 50 %
- Erfolgt keine Anzeige, ist das volle Entgelt zu zahlen.

§ 12

Höhe des Nutzungsentgeltes

(1) **Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.**

(2) Wird ein Entgelt erhoben, sind alle anfallenden Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung abgegolten.

Die Berechnung der Bewirtschaftungskosten erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch. Bewirtschaftungskosten im Sinne dieser Ordnung sind: Energiekosten, Wasser-/Abwasserkosten und Heizkosten sowie Reinigungskosten.

(3) Der Bühnenauf- und -abbau wird ausschließlich nur von Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt.

Für den Transport von Bühnenteilen, der Bestuhlung, der FZG und des Geschirrs können von der Gemeinde Arbeitskräfte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Als Entgelt wird der jeweilige Stundenverrechnungssatz pro Arbeitskraft und Fahrzeug in Rechnung gestellt.

(4) In Ausnahmefällen können bei Sportturnieren Übernachtungen in den Sporthallen genehmigt werden. Das Entgelt beträgt 2,50 Euro pro Person und Übernachtung, mindestens jedoch 75,00 Euro.

(5) Der Bürgermeister kann im begründeten Einzelfall ein niedrigeres oder höheres Nutzungsentgelt festsetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls (z. B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, Höhe der Einnahmen, Interesse der Gemeinde) angemessen oder geboten erscheint.

§ 13 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

III. Schlussvorschriften

§ 14 Verbindlichkeiten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Nutzer und Besucher der öffentlichen Einrichtungen verbindlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda tritt ab 01. Januar 2004 in Kraft.

Wutha-Farnroda, 08.12.2003
Gemeinde Wutha-Farnroda

I.V. Jary
1. Beigeordneter

-Siegel-